

Beitragsordnung für den Mutigmacher e.V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie Höhe und Umfang zu erhebender Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Mögliche Gebühren kann hingegen der Vorstand entsprechend festlegen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der festgesetzte Beitrag wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres erhoben und ist mit diesem Zeitpunkt fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Beitrag beträgt mindestens 60,00 EUR pro Jahr bzw. 30,00 EUR pro Jahr als ermäßigter Beitragssatz für Geringverdiener, Arbeitslose, Schüler und Studenten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird entweder durch das Mitglied auf das Vereinskonto (siehe § 5) pünktlich überwiesen oder durch Einzugsermächtigung bis zum 15.01. eines jeden Jahres vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- (3) Bei Überweisungen bitte als Verwendungszweck den Vor- und Nachnamen des Mitglieds mit angeben (Bsp.: Max Mustermann, Jahresbeitrag (JJJJ), Mutigmacher e.V.).
- (4) Im Eintrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die restlichen Monate des Jahres inklusive des Eintrittsmonats berechnet. Beispiel: Eintritt am 11.09. bedeutet bei einem Jahresbeitrag von 60,00 EUR einen Beitrag für das Eintrittsjahr von 20,00 EUR (=60,00 EUR / 12 x 4).
- (5) Anfallende Gebühren aus Lastschriftrückgaben zahlt das Mitglied.
- (6) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 EUR pro Mahnung gegenüber dem Mitglied erhoben.
- (7) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§ 5 Vereinskonto

Kontoinhaber: Mutigmacher e.V.
IBAN: DE76 7009 3400 0000 0033 36
BIC: GENODEF1ISV

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden als Zahlung nicht anerkannt.

§ 6 Spenden und Spendenbescheinigungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein. Spendenbescheinigungen werden am Jahresende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

§ 7 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wurde am 21.07.2020 auf der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.